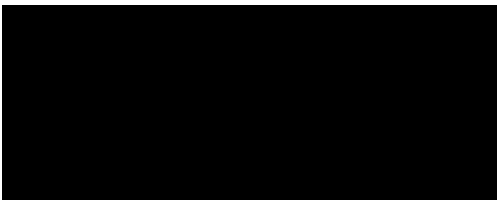


Stellungnahme

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung
eines Rechtsrahmens für die
Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95



Berlin, 2. Oktober 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger

Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die DK steht für eine gemeinsame Meinungs- und Willensbildung der kreditwirtschaftlichen Verbände in Deutschland – in bankrechtlichen, bankpolitischen und bankpraktischen Fragen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Schaffung eines Rechtsrahmens für die Tätigkeit insolvenzrechtlicher Amtsträger.

Stellungnahme:

Die Deutsche Kreditwirtschaft begrüßt das Ziel des Referentenentwurfs, für Insolvenzverwalter, Sachwalter, Restrukturierungsbeauftragte, Sanierungsmoderatoren und weitere insolvenzrechtliche Amtsträger einen einheitlichen bundesweiten Rechtsrahmen zu schaffen. Für die Kreditwirtschaft steht dabei insbesondere der Aspekt der Qualitätssicherung im Vordergrund. Da Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren dem Schutz erheblicher Vermögenswerte dienen und regelmäßig eine Vielzahl von Gläubigern betreffen, setzt die Funktionsfähigkeit dieser Verfahren voraus, dass die eingesetzten Amtsträger höchsten Anforderungen an Fachkunde, Erfahrung, Unabhängigkeit und organisatorische Leistungsfähigkeit genügen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft unterstützt daher grundsätzlich die Einführung eines bundesweiten Zulassungs- und Aufsichtssystems sowie der damit verbundenen Instrumente zur Sicherung eines hohen Qualitätsniveaus insolvenzrechtlicher Amtsträger.

Die vorgesehene Zentralisierung der Zulassung, die Schaffung eines Berufsträgerregisters sowie die Einführung eines berufsrechtlichen Aufsichts- und Sanktionssystems können dazu beitragen, Transparenz (u.a. durch die Öffentlichkeit des Berufsträgerregisters nach § 25 InsAG-E), Nachvollziehbarkeit und Einheitlichkeit bei der Auswahl und Beaufsichtigung insolvenzrechtlicher Amtsträger zu stärken und die erforderliche Qualität weiter zu sichern. Zu begrüßen ist überdies, dass die Gläubigerbeteiligung im Insolvenzverfahren (u.a. bei der Insolvenzverwalterauswahl) erhalten bleibt und in Teilbereichen (nun auch ausdrücklich geregelt) gestärkt wird (z.B. durch die Einbindung in die Beauftragung verflochtener Dienstleister gem. §§ 57a, 57b InsO-E).

Es könnte erwogen werden, die Mindestversicherungssumme (§ 8 InsAG-E) anzuheben, um die der Prüfung durch die Kammer unterworfenen Pflichtversicherung (§§ 8, 31 Absatz 3 InsAG-E) stärker an die tatsächlichen Haftungsrisiken gerade bei Unternehmensinsolvenzverfahren anzugleichen.
